



Die wichtigsten Regeln in den verkehrsberuhigenden Zonen

 <p>Tempo-30-Zonen</p>	 <p>Begegnungszone</p>	 <p>Fussgängerzone</p>
Geschwindigkeit		
- Höchstgeschwindigkeit 30 km/h	- Höchstgeschwindigkeit 20 km/h	- Schrittempo, falls die Einfahrt gesetzlich erlaubt ist
Vortrittsregeln		
- Fahrzeuge haben Vortritt	- Fussgänger haben Vortritt, der Fahrverkehr darf aber nicht unnötig behindert werden	- Fussgänger haben Vortritt
Vortrittsrecht Fahrverkehr		
- Grundsätzlich keine vom Rechtsvortritt abweichende Signalisation	- Grundsätzlich keine vom Rechtsvortritt abweichende Signalisation	- Grundsätzlich keine vom Rechtsvortritt abweichende Signalisation
Parkieren		
- Es gelten die allgemeinen Vorschriften (z.B. Zonenparkverbote, gebührenpflichtige Parkplätze usw.)	- Nur an gekennzeichneten Stellen erlaubt (auch für Zweiräder)	- Für alle Fahrzeuge nur an gekennzeichneten Stellen erlaubt (in Chur lediglich auf privaten Parkplätzen möglich)
Fussgänger		
- Keine Fussgängerstreifen; Ausnahmen sind bei Schulen, Altersheimen oder ganz besonderen Situationen möglich - Fussgänger dürfen die Strasse überall queren, haben aber gegenüber dem Fahrverkehr keinen Vortritt	- Keine Fussgängerstreifen - Fussgänger dürfen die ganze Verkehrsfläche benutzen	- Keine Fussgängerstreifen - Fussgänger dürfen die ganze Verkehrsfläche benutzen
Fahrzeugähnliche Geräte (FäG)*		
- FäG dürfen auch die Fahrbahn benutzen, Fussgänger haben gegenüber FäG-Benutzern Vortritt	- FäG dürfen die ganze Verkehrsfläche benutzen, Fussgänger haben dabei stets den Vortritt	- FäG dürfen die ganze Verkehrsfläche benutzen, Fussgänger haben dabei stets den Vortritt
*Details sind auf dem Beiblatt "Informationen über fahrzeugähnliche Geräte" aufgeführt		